

## TISCHVORLAGE



Vorlagen Nr: 10/1445/2023

Verantwortung: Kleiner, Benedikt

### Zustimmung und Kenntnisnahme zu den Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen

| Beratungsfolge dieser Vorlage/Nr. | am         | Öffentlichkeitsstatus | Ergebnis      |
|-----------------------------------|------------|-----------------------|---------------|
| Gemeinderat                       | 29.03.2023 | öffentlich            | Kenntnisnahme |

#### Antrag an den Gemeinderat /Ausschuss:

1. Der Gemeinderat wolle der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 zustimmen.

2. Der Gemeinderat wolle die Bewerberliste für die Wahl der Jugendschöffen zur Kenntnis nehmen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
| ja <input type="checkbox"/> (dann bitte Tabelle ausfüllen) nein <input checked="" type="checkbox"/> (dann keine weiteren Eintragungen) |  |  |  |
| Gesamtkosten der Maßnahme  | Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)                               | Finanzierung durch kommunalen Haushalt | Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeeinsparungen) |
|  |  |  |  |
| Haushaltsmittel stehen wie folgt zur Verfügung: (Invest.-Nr., Sachkonto, Produkt, Kostenstelle eintragen)                              |  |  |  |
| Agenda   | nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> | Handlungsfeld:                         |  |
| Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)  | nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> | Durchgeführt am                        |  |

#### Vermerk der Verwaltung:

|            |     |       |             |
|------------|-----|-------|-------------|
| Abstimmung | Ja: | Nein: | Enthaltung: |
| Sonstiges: |     |       |             |

**Sachverhalt:**  
**Hauptschöffen:**

Die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 gewählten Schöffen endet am 31.12.2023.

Es finden deshalb die Wahlen der ehrenamtlichen Schöffen und Jugendschöffen für die ordentliche Gerichtsbarkeit statt. In diesem Verfahren haben die Städte und Gemeinden eine wichtige Aufgabe: Sie müssen für die Wahl der Schöffen Vorschlagslisten mit Kandidatinnen und Kandidaten aufstellen. Aufgrund dieser Vorschlagslisten werden dann die Schöffen von Wahlausschüssen, die bei den Gerichten eingerichtet werden, gewählt.

Einzelheiten zur Vorgehensweise bei der Wahl werden im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), §§ 29 bis 78 (BGBl. I 1975, S. 1077, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2021, BGBl. I S. 2363), geregelt. Dazu ist außerdem die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 (VwV Schöffen) vom 8. Dezember 2022 (Az: 3222-6/2) ergangen.

Die Gemeinde stellt in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten.

- Bis spätestens 24. März 2023 werden den Gemeinden die Zahl der in die Vorschlagslisten aufzunehmenden Personen mitgeteilt;
- Bis spätestens 23. Juni 2023 hat jede Gemeinde eine Vorschlagsliste für Schöffen aufzustellen (Gemeinderat!).
- Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste ist eine Woche lang zur Einsicht auszulegen. Die Auslegung ist bis spätestens 14. Juli 2024 abzuschließen.
- Die Übersendung der Vorschlagslisten hat bis spätestens 04. August 2023 an das Amtsgericht zu erfolgen.

Nach dem Erlass des Präsidenten des Landgerichts Karlsruhe sind die Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 von den Gemeinden aufzustellen. In die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen nach GVG bestimmt sind. Die Verteilung auf die Gemeinden des Bezirks erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts anhand der Einwohnerzahl der Gemeinde.

Die Zahl der in die Vorschlagsliste des Bezirks des Amtsgerichts Ettlingen mindestens aufzunehmenden Personen beträgt gem. Verfügung des Präsidenten des Landgerichts 19 Hauptschöffen, davon nach Verteilungsschlüssel 7 Hauptschöffen für die Gemeinde Karlsbad. Hierbei handelt es sich um eine Mindestzahl, so dass von der Gemeinde auch mehr als die genannten sieben Personen vorgeschlagen werden können.

Die Verwaltung hat die Ortsvorsteher und Ortschaftsräte um Vorschläge für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 gebeten. Ebenso wurden die amtierenden Schöffen sowie die nicht berücksichtigten, interessierten Bürgerinnen und Bürger der letzten Wahl/en angefragt und im Mitteilungsblatt sowie auf unserer Homepage erfolgte ein öffentlicher Aufruf. Nach Beschlussfassung durch das Gemeindegremium wird die Vorschlagsliste in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufgelegt.

Die Vorschlagsliste für die Hauptschöffen ist in Anlage 1 beigefügt.

### **Jugendschöffen:**

Die Zahl der gemäß Gemeindegroßengruppe vorzuschlagenden Bewerber beträgt für die Gemeinde Karlsbad je drei Männer und drei Frauen.

Die Vorschlagslisten für Jugendschöffen werden nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom Jugendhilfeausschuss aufgestellt und eingereicht. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Absatz 3 Satz 2 JGG). Die beschlossene Vorschlagsliste ist im Jugendamt eine Woche lang zur Einsichtnahme aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen (§ 35 Absatz 3 Satz 3 und 4 JGG). Die Beschlussfassung im Jugendhilfe- und Sozialausschuss des Landkreises Karlsruhe erfolgt am 15.05.2023. Aus der jeweiligen Vorschlagsliste werden anschließend vom Wahlausschuss beim Amtsgericht die Jugendschöffen und Jugendersatzschöffen gewählt.

Die beschlossene Vorschlagsliste wird – abweichend von den Hauptschöffen -auch vom LRA Karlsruhe- und nicht vom Bürgermeisteramt öffentlich bekannt gemacht und ausgelegt.

Die Anforderung von Vorschlägen und Werbung der Jugendschöffen wurde analog der Vorschläge der Hauptschöffen durchgeführt.

Die Bewerberliste für die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen ist in Anlage 2 beigefügt.

Jens Timm  
Bürgermeister

### **Anlagenverzeichnis:**